

eines Musikstückes, streng genommen, nicht denkbar, weil dies schon in den Begriff der *Ausführung* hineinfällt, d. h. die eigentliche Art ist, durch die ein Werk der Tonkunst einem größeren Kreise zugänglich gemacht werden kann, sodaß bei Freigabe dieser Veröffentlichungsart der Autor um sein ganzes materielles Äquivalent käme. Es darf nicht übersehen werden, daß das Urhebergesetz als solches einen eminent materiellen Hintergrund hat. Alle geistigen Schöpfungen sind an die Allgemeinheit gerichtet und dem allgemeinen Zugriff ausgesetzt, und auch heute noch bedeuten die Ansprüche, die die Allgemeinheit an die Werke eines geistigen Schöpfers zu haben glaubt, eine große Einschränkung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, die sich in allen Urhebergesetzen sehr deutlich bemerkbar machen. Alle Schutzbestimmungen des Urhebergesetzes bedeuten daher ebenso materielle Ansprüche des Urhebers, wie die Ausnahmen von diesen Berechtigungen materiellen Freiheiten der Allgemeinheit entsprechen. Jeder billig denkende Beurteiler wird daher zugeben, daß diese Ausnahmen im Gesetz sehr einschränkend interpretiert werden müssen. Wenn nun der Rundfunk, der ja ungezählten Menschen zugänglich ist, willkürlich als unter die Bestimmungen, die für den mündlichen Vortrag gelten, eingereiht werden sollte, würde dies als eine schwere Schädigung der Autoren anzusehen sein. Aber nicht nur das, sondern auch die Verleger würden darunter zu leiden haben, da sich die Besitzer von Rundfunkapparaten die Gebühr hierfür auch aus dem Grund leisten, um sich alle Ausgaben für Bücher, Aufführungen und andere Darbietungen ersparen zu können. Mit einem Wort: ich fasse zusammen, daß mir die Ansicht des sehr geehrten Herrn Rechtsanwalts Dr. W. Hoffmann gänzlich unhaltbar zu sein scheint, und daß ich es wohl für außerordentlich notwendig halte, daß das D.Lit.U.G. eigene klare Bestimmungen für den Rundfunk erhalte, daß mir aber die einstweilen im Gesetz enthaltenen Bestimmungen ausreichend erscheinen, um die neuen Erscheinungen und Fragen, die durch den Rundfunk entstanden, urheberrechtlich in gerechter Weise subsumieren zu können.

In der Erwartung, daß Sie diese Ausführungen nicht für unnötig halten werden, zeichne ich mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Dr. Friß Stein,
Stein-Verlag, Wien, Leipzig.

Diese Zuschrift wurde vor Veröffentlichung Herrn Dr. Willy Hoffmann-Leipzig vorgelegt, der folgendes erwidert:

Erwiderung.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

I. Ich stimme mit Herrn Dr. Stein darin überein, daß es sich bei der funkmäßigen Wiedergabe um eine neue Art von Wiedergabe handelt, sodaß eben die Rechtsfrage die ist, ob jene Wiedergabe zu den dem Urheber nach § 11 U.G. zustehenden Kategorien von urheberrechtlichen Befugnissen gehört, oder ob es sich um eine neue Art der Wiedergabe handelt. Im letzteren Falle müßte, wenn der Verfasser geschützt werden soll, eine Abänderung insbesondere des § 11 U.G. vorgenommen werden, da das Deutsche Urhebergesetz — im Gegensatz zur ausländischen Gesetzgebung — dem Verfasser eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht das volle unumschränkte Recht an seinem Werke gibt, sondern nur die im § 11 U.G. aufgezählten urheberrechtlichen Befugnisse, deren Summe den Inhalt seines Urheberrechts ausmacht.

II. Daß ich das Urteil des Reichsgerichts vom 7. 11. 1923 (R.G.Z. 1076 S. 279), soweit es sich um die Frage des Nachdruckes vor Ablauf der Schutzfrist handelt, für verfehlt halte, habe ich bereits in einem Aufsatz im G.R.U. 1924 S. 31 dargetan (vgl. hierzu auch meinen Kommentar S. 21). Darum handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. In jenem Urteile findet sich aber keine Ausführung darüber, daß der Vortrag nur eine Nebenform des Zugänglichmachens eines Schriftwerkes sei.

III. Es bleibt noch zu beweisen, daß der Gesetzgeber unter Vortrag nur an die mündliche Veröffentlichung von Schöpfungen für einen gewissen Kreis von Zuhörern gedacht hat. Hierüber findet sich weder in den Motiven noch in den Kommentaren des Gesetzes etwas.

Daß der Sprachgebrauch den Vortrag nur als eine spezielle Art der Verbreitung ansieht, ist richtig. Aber es wird verkannt, daß der Gesetzgeber unter dem Begriff der Verbreitung nicht den allgemeinen, sondern den eingeschränkten verstanden hat, nämlich jede Handlung, durch die ein Exemplar des Werkes anderen Personen, als den bei der Herstellung und Vervielfältigung des Werkes beteiligten, zugänglich gemacht wird. So wörtlich das Reichsgericht in der zitierten Entscheidung. Die Verbreitungsbefugnis ist lediglich ein Akzessorium der Vervielfältigungsbefugnis, sie bezieht sich auf das durch irgendeine Art der Wiedergabe hergestellte Vervielfältigungsexemplar.

Im Gegensatz hierzu steht die Vortragsfreiheit erschienenen Schriftwerke, die sich auf die mündliche Vermittlung des Inhaltes des Werkes, nicht seiner urheberrechtlich geschützten Form bezieht.

Ich sehe in dieser Vortragsfreiheit nicht eine Ausnahmeverpflichtung, sondern die notwendige Folge des Willens des Gesetzgebers, daß vom Augenblick des Erscheinens an das Recht des Verfassers eingeschränkt wird zugunsten des Rechtes der Allgemeinheit. Da somit die rundfunkmäßige Wiedergabe eines erschienenen Schriftwerkes das Ergebnis hat, die Kenntnis des Werkes in der Allgemeinheit zu fördern (ohne damit der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, von diesem Werke wirklich Besitz zu ergreifen durch Erlangung einer dauernden, jederzeit reproduzierbaren Wiedergabe), so erfüllt der Rundfunk dadurch lediglich jenen Willen des Gesetzgebers.

IV. Ich stimme mit Herrn Dr. Stein darin überein, daß der Vortrag eines Musikwerkes als eine Aufführung dieser Komposition anzusehen ist, und erblicke mit Herrn Dr. Stein den Grund der Unzulässigkeit von Vorträgen erschienenen Kompositionen darin, daß ein solcher Vortrag die wesensgerechte Wiedergabe dieses Werkes ist. Die mündliche Bekanntgabe des Inhaltes eines Schriftwerkes aber ist gerade die wesensgerechte Wiedergabe dieses Schriftwerkes nicht, weil, wie ich bereits hervorgehoben habe, wir gewohnt sind, ein Schriftwerk zu lesen und nicht zu hören, sodaß ein wirkliches Erfassen dieses Werkes nur durch seine Lektüre möglich ist. Der Vortrag bildet nur Anreiz zur Lektüre.

V. Ich halte es mit Herrn Dr. Stein für richtig, daß die durch den Rundfunk aufgeworfenen Fragen urheberrechtlicher Qualität bei der wohl bevorstehenden Revision der revidierten Berner Übereinkunft geregelt werden; gerade im Hinblick auf die bei uns im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen bestehende Vortragsfreiheit.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß der Internationale Funkrechtkongreß in Paris (April 1925), an dem ich als deutscher Vertreter teilgenommen habe, gerade mit Rücksicht auf jene Vortragsfreiheit folgende Entschließung gefaßt hat:

„Das Urheberrecht, anerkannt durch die revidierte Berner Übereinkunft vom Jahre 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, bezieht sich auf die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke, gleichviel, in welcher Weise diese Wiedergabe oder der Vortrag oder die Aufführung geschieht. Das Urheberrecht bezieht sich somit auch auf die funkmäßige Wiedergabe.“

„Neuere österreichische Buchkunst“.

Kantate-Festausstellung der Deutschen Bucherei.

Anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hatte die Deutsche Bucherei in ihrem schönen, neben dem großen Lesesaal gelegenen Ausstellungsraum eine Ausstellung „Neuere österreichische Buchkunst“ veranstaltet, die eine Gesamtschau der in buchhändlerischer Hinsicht hervorragendsten Werke des österreichischen Verlages und der um die Pflege der österreichischen Buchkunst hochverdienten Österreichischen Staatsdruckerei brachte. Daß auf dieser Ausstellung die Wiener Buchkunst am stärksten vertreten war, darf nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, welche bedeutende Rolle Wien gerade auf diesem Gebiete gespielt hat und wie es bestrebt ist, auch in der Gegenwart Vorbildliches und einer großen Vergangenheit Ebenbürtiges zu leisten. Und wie man an diesen Erzeugnissen moderner österreichischer Buchkunst das einiaende Band, das uns in so vieler Beziehung mit dem Bruder-